

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 246.

Freitag den 2. September.

1864.

Bekanntmachung.

Auf dem Hofe des Johannishospitals (ehemalige Oekonomie) sollen **Montag den 5. September d. J.** von Vormittags 9—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr an alte Schränke, Türen, Fenster, Regale, Kisten, Fuß- und Schmiedeeisen, Gasröhren, Messing, Kupfer &c. so wie verschiedene andere Gegenstände gegen sofortige Zahlung unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden.

Leipzig, den 1. September 1864.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die zur Herstellung der Koffstraße erforderlichen Erdarbeiten sollen einschließlich der Abfuhr an den Mindestfordernden vergeben werden. Für Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, liegen die Profile und Berechnungen auf dem Bauamte aus und können daselbst auch die Bedingungen eingesehen werden, unter welchen die Arbeiten zu vergeben sind. Angebote werden bis **8. September d. J. Abends 6 Uhr** an vorgenannter Stelle versiegelt entgegengenommen.

Leipzig, den 1. September 1864.

Des Rathes Bau-Deputation.

Blumen- und Pflanzenausstellungen.

Blumen und Pflanzen aller Art bilden das Gewand, in welchem die Mutter Erde uns entgegentritt und unseren Sinn gefangen nimmt, sodaß wir sagen: wie reizend ist dieses Klätzchen, wie herrlich dieses Thal, wie wunderschön dieser Garten! — Eine Gegend, die uns ohne Pflanzenschmuck entgegentritt, gähnt uns an wie der Hunger und Durst und die schrecklichste Langeweile und Furcht und Grausen erfassen das Gemüth. Denn wo der allgütige Gott der Erde die Fruchtbarkeit versagt hat, da ist die Stätte des Todes und erst das Grün eines Rasenteppichs, der Farbenschmelz und der Duft einer Blume und das Säuseln in den Wipfeln eines Baumes machen den Eindruck auf den Wanderer, daß er sich im Reiche des Lebens befinde, daß dieses Leben ihm freundlich zugethan sei und vor Gefahren ihn schütze, während die Wüste ihn fortwährend mit Unheil bedroht. Wie aber die Pflanzen überhaupt der Schmuck und Zierrath — Fremdwörterfreunde nennen das „Decoration“ — der Erde sind, so erscheinen die Blumen namentlich als die kleinen Liebesgötter, welche um die Mutter schweben und unsere Herzen erobern, daß wir nur das Gefühl der Freude, der Befriedigung, das Bewußtsein des Genusses reiner Schönheit haben. Darum ist es ein gar schöner Brauch Blumen zu ziehen, Pflanzen und Blumen in den Zimmern zu hegen und Ziergärten an den Wohnungen zu haben, an denen nicht bloß der Besitzer und dessen Familie, sondern auch im flüchtigen Vorbeigehen der Fremde sein Auge weiden kann. Darum ist es aber weiter auch ein gar nützlicher Brauch von Zeit zu Zeit der großen Menge Gelegenheit zu bieten, um die große Verschiedenheit der Blumen, um den unendlichen Reichthum der Pflanzen, um die Pracht und Fülle der Schönheit kennen zu lernen, welche der Allgütige zur Freude seiner Kinder geschaffen hat. — Eine solche Gelegenheit wird Euch, Ihr lieben Leipziger, in der nächsten Zeit wieder geboten werden; denn die Gartenbaugesellschaft wird in den Tagen vom 10. bis mit 13. September c. in den Räumen unseres schönen Schützenhauses ihre zweite Ausstellung von Blumen, Pflanzen, Früchten &c. abhalten. Da kommt denn herbei, zu schauen die Herrlichkeiten der Natur, die der Mensch zur Erhöhung seines Lebensgenusses um sich her versammelt und künstlich pflegt und züchtet und am Herzen trägt, als seien sie ihm liebe Freunde und Bekannte. — Und Ihr Väter der Blumen und Pflanzen, Ihr Gärtner und Gartenbauer aus Liebhaberei versäumt es nicht zu senden, was Schönes in Eurer Besitz ist, damit das Werk gelinge zu Eurer Ehre und zur Freude der Besucher, denn nur in der Vereinigung ruht die Stärke. U. S.

Oeffentliche Gerichtssitzungen.

Leipzig, 31. August. Einem Markthelfer aus Bodenheim war am 30. April d. J. Mittags in der Zeit zwischen 1 und 2 Uhr

aus seiner verschlossenen Reisetasche, welche er in seinem Zimmer im hiesigen Gasthofs zum blauen Harnisch liegen gelassen hatte, ein auf 15 Ngr. gewürdetes Portemonnaie nebst 16 Thlr. 10 Ngr. Inhalt entwendet worden. Diese Entwendung konnte nur mittels Nachschlüssels verübt sein, da der Bestohlene irgend welche äußere Verletzungen an der fraglichen Tasche nicht wahrzunehmen vermochte, das Schloß auch nach wie vor in gutem Zustande sich befand. Der Verdacht der Thäterschaft fiel alsbald auf eine Person, welcher Abends zuvor auf ihr ausdrückliches Verlangen dasjenige Zimmer angewiesen worden war, in welchem der Verletzte bereits Wohnung genommen, und welche sich am andern Morgen aus dem Gasthause unter Umständen entfernt hatte, welchen man im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung offen und ehrlich versagt. Als der Verletzte am frühen Morgen des obgedachten Tages aufgestanden war und aus seiner Reisetasche einen Gulden genommen hatte, sollte nach seiner Aussage der Fremde anscheinend noch in tiefem Schlafe gelegen haben. Gleichwohl fehlte ihm bei seiner Rückkehr unter Mittag das fragliche Portemonnaie aus der Reisetasche und war diese vollständig durchwühlt. Es konnte daher, da Niemand seit der auffälligen Entfernung dieses Fremden in dem fraglichen Zimmer anwesend gewesen war, nur dieser der Dieb gewesen sein.

Carl Gottlob Braun, genannt Steiniger, aus Glauchau, so hieß der Fremde, welcher einige Zeit später in Taucha verhaftet worden war. Er läugnete mit Entschiedenheit die Thäterschaft des ihm beigegebenen ausgezeichneten Diebstahls, verwickelte sich aber nach und nach in so vielfache Widersprüche und machte so unglauwbare Angaben, (unter Anderen wollte er einen in seinem Besitze vorgefundenen und das Schloß des Bestohlenen leicht öffnenden Schlüssel mit noch einem anderen in einem von ihm erkauften alten Kleidungsstücke gefunden haben), daß man an seiner Schuld irgend welchen Zweifel nicht erheben mochte.

Dazu kam, daß im Laufe der Voruntersuchung ermittelt und festgestellt wurde, daß Steiniger im Laufe des Monats März d. J. bei seiner Anwesenheit im Gasthof zu Leumnitz bei Sora und zwar im Pferde-stalle daselbst, in welchem er während der Nacht geschlafen, einen Rock und ein Hemd in dem legal ermittelten Werthe von zusammen 8 Thalern in der Absicht der Aneignung an sich genommen und wie er eingeräumt, in seinen Nutzen verwendet hatte.

Wegen dieser beiden, theils als ein ausgezeichneteter, theils als ein einfacher zu betrachtenden Diebstahle traf ihn mit Rücksicht darauf, daß er bereits früher wegen gleichen Verbrechens Gefängnisstrafe erlitten, eine Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre und drei Monaten unter einer Dritttheilsschärfung.

Den Vorsitz bei der Verhandlung führte Herr Gerichtsrath Ahnert und waren die Anklage und die Vertheidigung durch die Herren Staatsanwalt Löwe und Advocat Dr. Erdmann vertreten.

— 1. September. In der heutigen Sitzung des Königl. Bezirksgerichts verurtheilte dasselbe die Zimmerlehrlinge Curt Julius Rudolph Arnold von hier, 17 Jahr alt, Friedrich Her-